

Novellierung der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 entspricht nicht mehr den geänderten Einstufungskriterien in § 35 des Chemikaliengesetzes - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2015.

Zusätzlich sind verschiedene fachliche und rechtliche Aspekte nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überarbeitung.

Ziel(e)

Die Begasungssicherheitsverordnung soll den geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien des § 35 ChemG 1996 entsprechen und auf dem aktuellen Stand sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit einer Novelle wird die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 an die geänderten Einstufungskriterien in § 35 ChemG 1996 angepasst, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) eingeführt wurden. Weiters werden mit dieser Novelle verschiedene fachliche und rechtliche Korrekturen vorgenommen. Eine obsoleete Verordnung (BGBl. Nr. 178/1990) wird aufgehoben.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Da die Novellierung keine wesentlichen Änderungen bei den Anforderungen an die Verwender von Begasungsmitteln, die Gifte gemäß § 35 ChemG 1996 sind, sowie an die Behörden zur Folge hat, sind keine finanziellen oder administrativen Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltung zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.